

## **Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Kirchheim**

Ausfertigungsdatum: 11.08.2000

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl.S. 553) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim folgende Abgabensatzung in seiner Sitzung am 02.03.2000, Beschluss-Nr.: 53/2000, beschlossen und am 25.05.2000, Beschluss-Nr.: 78/2000, überarbeitet:

### **§ 1 Abgabentatbestand**

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag**

(1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für die jeweiligen Gemeindegebiete wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Kirchheim	4.000,00 DM
OT Werningsleben	4.000,00 DM
OT Bechstedt-Wagd	4.000,00 DM

(2) Werden größere Stellplätze - z.B. für Lkw oder Busse - gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 festgelegten Betrages festgesetzt.

### **§ 3 Verwendung des Ablösebetrages**

Die Gemeinde hat den Ablösebetrag nach § 49 Abs. 8 ThürBO wie folgt zu verwenden:

1. die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen
3. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, von denen zu erwarten ist, dass sie den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.“

### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Gemeinde mit den Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Gemeinde kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirchheim

Lehmann  
Bürgermeister

-Siegel-